

BL_GERICHTE 510 13 49 vom 20. September 2013

BL Gerichte, 2013-09-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_510_13_49

FR: BL_GERICHTE 510 13 49 du 20 septembre 2013

IT: BL_GERICHTE 510 13 49 del 20 settembre 2013

Regeste

Staats- und Gemeindesteuer; Feststellungsverfügung

Erwägungen

E. 1

Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen gutgeheissen.

E. 2

Die Feststellungsverfügung vom 25. März 2013 wird aufgehoben.

E. 3

Stattdessen wird festgestellt, dass sich das Steuerdomizil ab dem 1. Januar 2011 weiterhin in D. im Kanton E. befindet.

E. 4

Es werden keine Kosten erhoben. Der bereits bezahlte Kostenvorschuss in Höhe von Fr. 1'000.-- wird dem Rekurrenten zurückerstattet.

E. 5

Die Steuerverwaltung hat dem Rekurrenten eine Parteientschädigung in Höhe von Fr. 4'457.70 (inklusive Auslagen und MWSt) zu bezahlen.

E. 6

Mitteilung an den Vertreter, für sich und zhd. des Rekurrenten (2), die Gemeinde F. (1) und die Steuerverwaltung des Kantons Basel-Landschaft (3). Steuergerichtspräsident: C. Baader
Gerichtsschreiber: D. Brügger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.